

# Artenschutzprüfung Stufe 1

Erweiterung des Gewerbegebietes  
Henry-Ford-Straße in Düren

---

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung  
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe  
Wilhelmbusch 11  
52223 Stolberg  
Tel.: 02402-1274995  
Fax: 02402-1274996  
e-mail: [info@planungsbuero-fehr.de](mailto:info@planungsbuero-fehr.de)

Stand: 21.08.2018

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung.....	1
2. Plangebiet und Planung.....	1
3. Untersuchungsumfang und Methodik.....	3
4. Ergebnisse der Datenrecherche .....	4
4.1 Schutzgebiete .....	4
4.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW .....	4
4.3 Fundortkataster @ LINFOS .....	6
5. Ergebnisse der orientierenden Feldvogelkartierung .....	7
6. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren.....	8
7. Artenschutzrechtliche Erstbewertung .....	10
7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) .....	11
7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand) .....	12
7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	13
8. Zusammenfassung .....	14

## 1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die WIN.DN Wirtschafts- und Innovationsnetzwerk Düren GmbH, ein Tochterunternehmen der Stadt Düren, plant den Erwerb eines ggf. zu entwickelnden Grundstücks östlich des bestehenden Gewerbegebietes an der Henry-Ford-Straße am südlichen Rand des Zentralortes Düren. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Mit Hilfe der hiermit vorgelegten Artenschutzprüfung der Stufe 1 soll ermittelt werden, ob es substanzielle artenschutzrechtliche Restriktionen geben könnte, die der Realisierung einer gewerblichen Bebauung entgegenstehen könnten oder zumindest mit hohen Kompensationsforderungen verbunden wären.

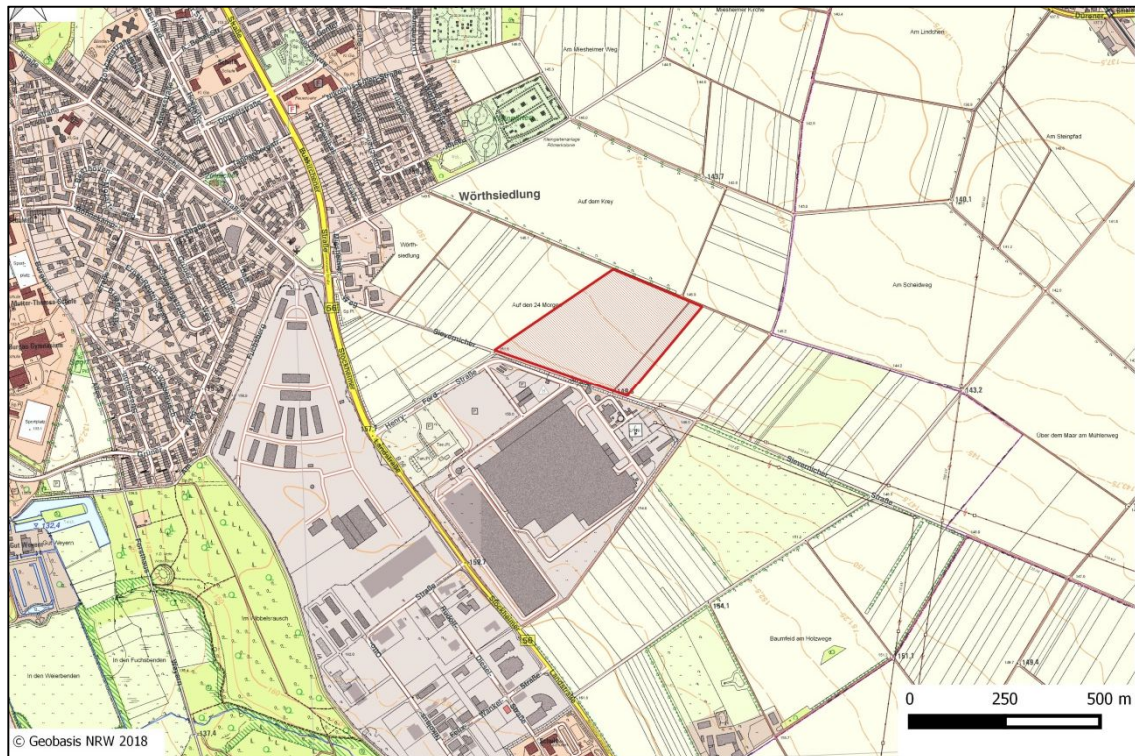
Im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzte Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen und weitere Daten soweit vorliegend). Diese Daten werden verknüpft mit den im Gelände ermittelten Habitatstrukturen als Grundlage für eine Potenzialabschätzung. Im vorliegenden Fall erfolgte darüber hinaus zur artenschutzrechtlichen Erstbewertung eine orientierende Feldvogelkartierung mit vier Terminen. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

## 2. Plangebiet und Planung

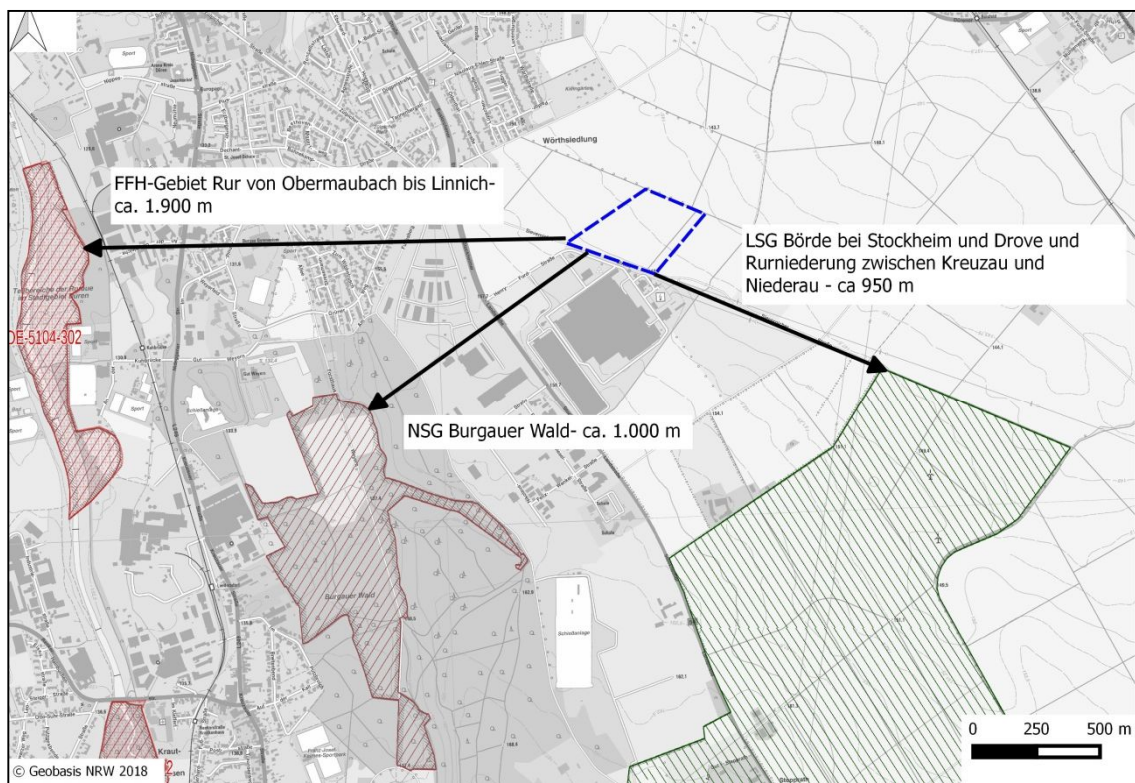
Das Plangebiet umfasste die Flurstücke 31/11, 25 und 10 in der Flur 043 der Gemarkung Düren. Es ist ca. 9,3 ha groß und liegt am südöstlichen Rand des Zentralortes Düren, südlich des Stadtteils Wörthsiedlung und östlich der Stockheimer Landstraße B 56. Es grenzt unmittelbar nordöstlich an die durch einen Gehölzstreifen begleitete Sievernicher Straße an, die am bestehenden Gewerbegebiet entlangläuft. Unmittelbar nördlich an der Plangebietsgrenze verläuft eine Baumreihe aus überwiegend mittelalten standorttypischen Baumarten. Nördlich dieser Baumreihe als auch westlich und östlich des Plangebietes befinden sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Südöstlich des Plangebietes, zwischen Sievernicher Straße und der rückwärtigen Bebauung des Gewerbegebietes, befindet sich eine kleine brachgefallene Wiese, die z.T. mit Büschen bestanden ist.

Das Gebiet selbst liegt nicht innerhalb eines Schutzgebietes. Das nächste Landschaftsschutzgebiet „Börde bei Stockheim und Drove und Rurniederung zwischen Kreuzau und Niederau“ liegt in etwa 950 m südöstlicher Entfernung. Das nächste Naturschutzgebiet „Burgauer Wald“ befindet sich ca. 1 km südwestlich. Das nächste FFH-Gebiet „Rur von Obermaubach bis Linnich-DE-5104-302“ zu nennen, erstreckt sich

fast 2 km westlich des Plangebietes. Vogelschutzgebiete gibt es nicht im näheren Umfeld.



**Abb. 1:** Übersicht über die Planfläche am südöstlichen Rand des Zentralortes Düren.



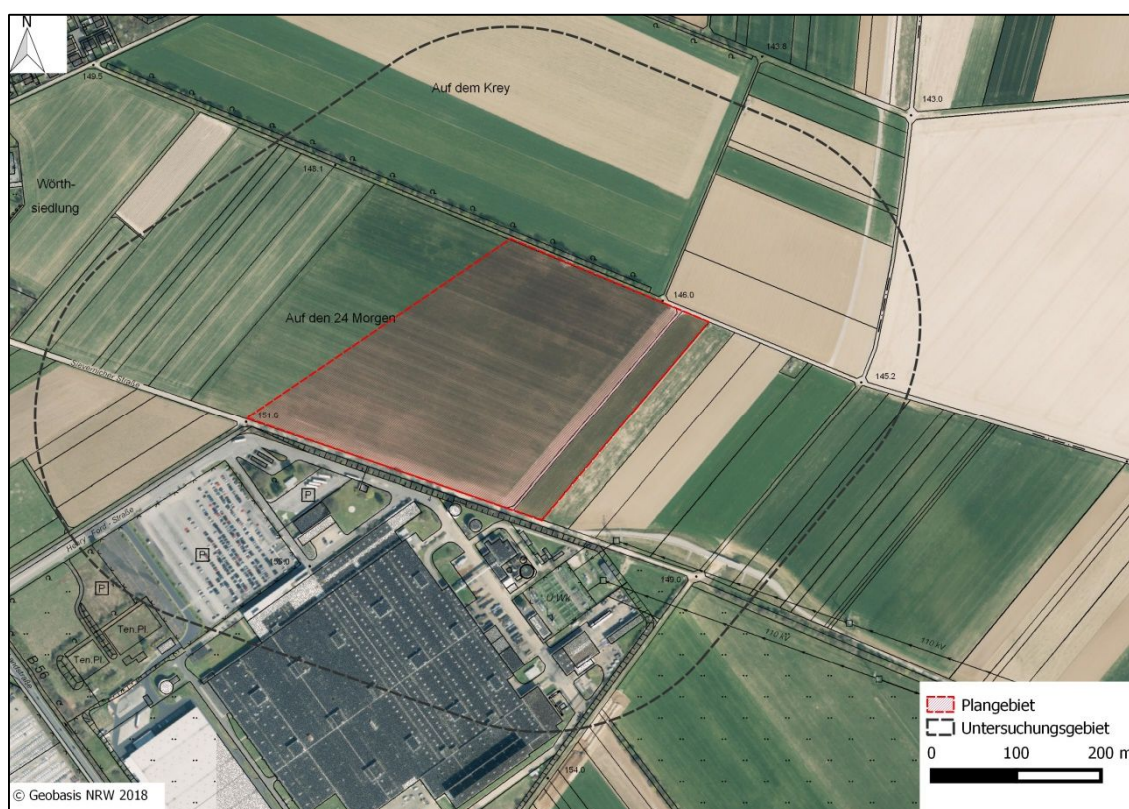
**Abb. 2:** Plangebiet (blaue Umrandung) mit Abständen zu den nächsten Schutzgebieten.

### 3. Untersuchungsumfang und Methodik

Im ersten Schritt erfolgte eine umfassende Datenrecherche aus bestehenden Planwerken und Katastern, insbesondere dem Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, dem Fundortkataster @LINFOS sowie den Schutzgebietsverordnungen der nächstliegenden Schutzgebiete.

Da Ackerflächen in der Börde, wie sie im Plangebiet vorkommen, ein hohes Habitatpotential für planungsrelevante Feldvogelarten aufweist, wurden trotz der bereits fortgeschrittenen Kartiersaison im Sommer 2018 ergänzend vier orientierende Termine zur Kartierung der Feldvögel vorgenommen. Diese Untersuchung diente lediglich einer Ersteinschätzung und ersetzt nicht eine umfangreiche Erfassung im Rahmen der konkreten Bauleitplanung. Sie erlaubt aber eine genauere Einschätzung als eine reine Potenzialanalyse.

Als primärer Untersuchungsraum wurde neben dem Plangebiet selbst ein Radius von ca. 250 m um die Planfläche festgelegt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte an vier Geländetagen und zwar am 04.07., 11.07., 17.07. und 26.07.2018. Die Kartierung erfolgte in Form einer Revierkartierung, mit der das Gesamtgebiet abgedeckt wurde. Revieranzeigende Männchen wurden nach Lautäußerungen (Verhören des Gesanges und der Rufe) und Verhaltensmerkmalen (z. B. Antragen von Nistmaterial, Eintragen von Futter) erfasst. Zur Erfassung der dämmerungsaktiven Wachtel wurde eine Klangattrappe gemäß SÜDBECK ET AL. 2005 verwendet.



**Abb. 3:** Plangebiet mit Untersuchungsradius der Feldvogelkartierung.

## 4. Ergebnisse der Datenrecherche

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturschutzgebietes NSG „Burgauer Wald“ und des FFH-Gebietes „Rur von Obermaubach bis Linnich“.
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW.
- Fundortkataster @LINFOS NRW.

### 4.1 Schutzgebiete

Für das nächstliegende Landschaftsschutzgebiet sind keine planungsrelevanten Arten genannt. Das Naturschutzgebiet „Burgauer Wald“ listet als planungsrelevante Vogelart den Mäusebussard. Für das FFH-Gebiet sind als bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet die Arten Gänsesäger, Flussregenpfeifer und Eisvogel aufgeführt.

Eine Gefährdung der gelisteten Arten ist allein aufgrund der Entfernung des Plangebietes zu den Schutzgebieten auszuschließen. Die für das FFH-Gebiet genannten Arten sind an Wasser gebundene Arten, die mit Sicherheit nicht im Plangebiet vorkommen. Der Mäusebussard hingegen könnte durchaus die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet zur Brut nutzen und die Ackerflächen zur Nahrungssuche befliegen.

### 4.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW gibt für das Messtischblatt 5205 Kreuzau (Quadrant 1) die in Tabelle 1 zusammengefassten planungsrelevanten Arten an.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5205 Kreuzau (Stand 09.08.2018)		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>SÄUGETIERE</b>		
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
<b>VÖGEL</b>		
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-

<b>Fortsetzung Tabelle 1:</b>		
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Graumammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG-
Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Rauchschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG-
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
<b>AMPHIBIEN</b>		
Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG

Das MTB 5205/1 nennt 6 Fledermausarten, 30 Vogelarten und eine Amphibienart.

Reproduzierende Vorkommen der im MTB aufgeführten Fledermausarten sind im Plangebiet eher unwahrscheinlich. Die Arten Zwergfledermaus, Graues Langohr und Großes Mausohr quartieren zur Aktivitätszeit bevorzugt in Gebäuden. Wasserfledermäuse und Braune Langohren bevorzugen zusammenhängende Waldgebiete zur Quartiersuche. Auch Große Abendsegler quartieren zur Aktivitätszeit bevorzugt im Wald, können aber durchaus in Baumhöhlen von Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft Quartiere beziehen. Ein gewisses Potenzial ist im vorliegenden Fall gegeben. Es ist möglich, dass es auch bei einer gewerblichen Entwicklung Bestandsfestsetzungen für die Gehölzreihen geben wird, da sie der Eingrünung der Gewerbeflächen dienen. Dann blieben die Strukturen erhalten.

Brutvorkommen planungsrelevanter Feldvogelarten wie Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel sind auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen gut möglich. Extensive landwirtschaftliche Flächen, teils im Übergang zu Gebüschstrukturen, sind Lebensraum für Arten wie Baum- und Wiesenpieper, Bluthänfling, Feldschwirl und Schwarzkehlchen. Ältere Gehölze könnten Greifvogelarten wie Mäusebussard, Sperber, Turm- und Baumfalke als Brutplatz dienen. Gleiches gilt für Waldkauz und Waldohreule.

Ausgemachte Waldarten wie z.B. Mittelspecht, Waldschnepfe oder Waldlaubsänger sind hingegen auszuschließen. Auch Vorkommen gebäudebewohnender Arten wie Mehlschwalbe, Rauchschnepfe oder Schleiereule sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht anzunehmen, allerdings könnten die genannten Arten die Fläche als Nahrungshabitat nutzen. Beide Schwalbenarten wurden bereits im Rahmen der Kartierung als Nahrungsgäste nachgewiesen.

Insbesondere aufgrund der zu erwartenden Offenlandarten wurden vier orientierende Kartiertermine zur Ersteinschätzung im Gebiet wahrgenommen. In deren Rahmen konnten die Arten Feldlerche, Bluthänfling und Schwarzkehlchen bereits als planungsrelevante Brutvogelarten bestätigt werden. Da einige Arten sehr viel früher brüten (z.B. Kiebitz) ist mit weiteren Feldvogelarten zu rechnen. Darüber hinaus sind weitere planungsrelevante Arten als Nahrungsgäste zu erwarten und wurden auch bereits erfasst.

Aufgrund des Fehlens von Gewässern im Untersuchungsgebiet kann ein Vorkommen des Kammmolchs als gewässergebundene Amphibienart sicher ausgeschlossen werden.

In der Gesamtschau ist der Fläche ein gutes und teils nachgewiesenes Potenzial für Brutvögel des Offenlandes und Halboffenlandes zu attestieren, insbesondere für Arten wie Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn, Kiebitz, Wachtel sowie Bluthänfling und Schwarzkehlchen. Als planungsrelevante Arten der Gehölze könnten insbesondere Mäusebussard, Sperber und Turmfalke, ggf. auch Baumfalke als Brutvögel im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Von den genannten Fledermausarten sind insbesondere die Zwergfledermaus und der Große Abendsegler als Nahrungsgast im Gebiet zu erwarten. Auch vereinzelte Fledermausquartiere in den Gehölzen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Wahrscheinlicher ist jedoch die Funktion des Gebietes als Nahrungshabitat und bei Transferflügen entlang der Gehölzleitlinien.

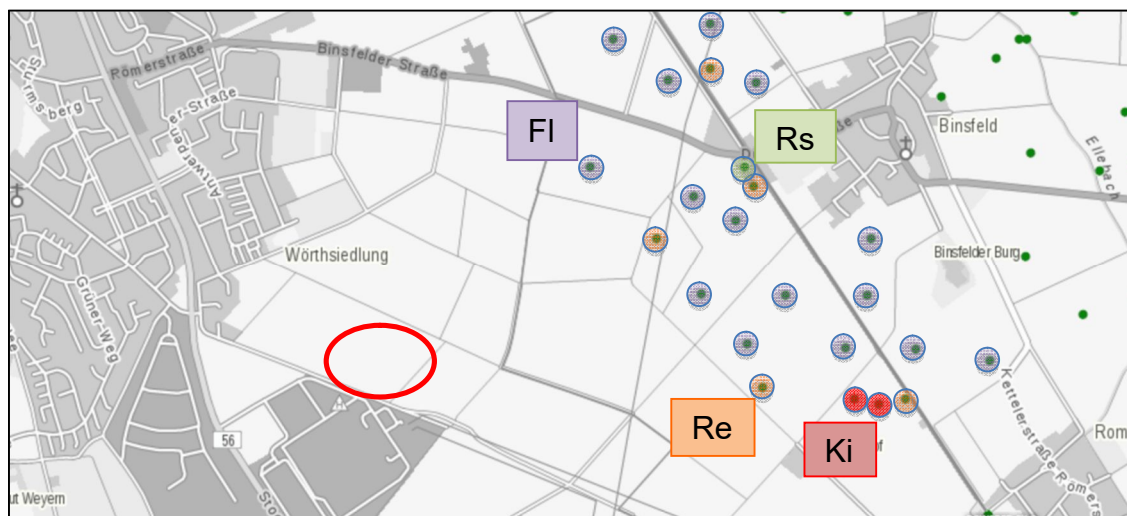
Mit weiteren planungsrelevanten Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

### **4.3 Fundortkataster @ LINFOS**

Das Fundortkataster @LINFOS gibt für das Plangebiet und sein näheres Umfeld keine planungsrelevanten Arten an. Erst ab einer Entfernung von mehr als 800 m zum Plangebiet sind die Feldvogelarten Feldlerche und Rebhuhn gemeldet. Zwei Einträge des Kiebitz sind beim Hubertushof in mehr als 1,4 km Entfernung verortet. Während bereits



Feldlerchen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, könnten auch Rebhühner oder Kiebitze als Brutvögel in der Feldflur vorkommen. Die Rauchschwalbe wurde als Nahrungsgast erfasst. Bruten im Plangebiet sind ausgeschlossen.



**Abb. 4:** Lage des Plangebietes (Kreis) mit den in @LINFOS verorteten planungsrelevanten Arten (FI = Feldlerche in lila, Re = Rebhuhn in orange, Ki = Kiebitz in rot und Rs = Rauchschwalbe in grün).

## 5. Ergebnisse der orientierenden Feldvogelkartierung

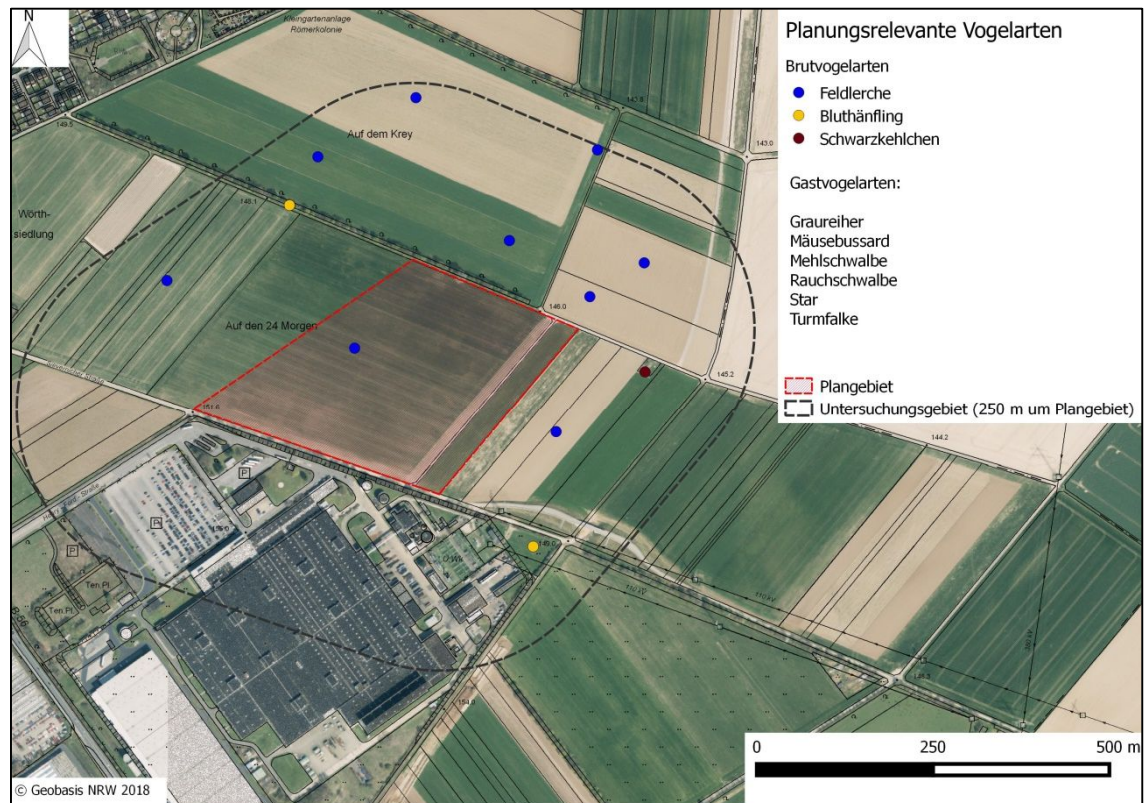
Im Rahmen der vier Kartiertermine im Juli 2018 zur Ersteinschätzung potentiell im Gebiet vorkommender Feldvögel konnten insgesamt 37 Vogelarten erfasst werden. darunter waren 25 Brutvogelarten und 12 Nahrungsgäste.

Fünf Arten unterliegen einer Gefährdungskategorie gemäß Rote Liste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland nämlich: Bluthänfling (D, NW), Feldlerche (D, NW), Mehlschwalbe (D, NW), Rauchschwalbe (NW) und Star (D, NW). Das Schwarzkehlchen ist als Art des Artikels 4 Anhang 2 der Vogelschutzrichtlinie geschützt und somit planungsrelevant.

Als Koloniebrüter ist der Graureiher ebenfalls zu den planungsrelevanten Arten zu zählen, obwohl er keiner Gefährdungskategorie unterliegt. Dies gilt auch für ungefährdete aber streng geschützte Greifvogelarten wie Mäusebussard und Turmfalke. Insgesamt sind somit 9 der 37 im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten planungsrelevant. Es ist jedoch zu beachten, dass die vier Begehungen erst im Juli stattfanden und somit schon deutlich außerhalb der sonst üblichen Erfassungszeit, die im März/April beginnt. Somit wurde nur ein Teil der vermutlich im Untersuchungsgebiet brütenden Vogelarten erfasst. Im vorliegenden Fall ging es jedoch nur um einen Ersteinschätzung der potentiellen Feldvögel im Plangebiet. Eine vertiefende Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung ist somit in jedem Fall erforderlich.

Insgesamt konnten 9 Paare der Feldlerche im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, davon befand sich ein Paar in ca. der Mitte des Plangebietes. Darüber hinaus wurden zwei Paare des Bluthänflings, eines in der Gehölzreihe im Nordwesten und

eines auf der Brachfläche im Südosten festgestellt. Das Schwarzkehlchen brütete in einem Blühstreifen im Osten des Untersuchungsgebietes.



## 6. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Mögliche Projektwirkungen der geplanten baulichen Entwicklung im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt lassen sich unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

### Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen oder Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung könnten entstehen, wenn:

- Vögel im Baufeld brüten oder Jungvögel sich im Nest befinden,
- Fledermäuse in Strukturen quartieren, die beseitigt werden,
- sonstige Arten sich auf der Fläche aufhalten und nicht flüchten (können).

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere (brütende Vögel, quartierende Fledermäuse). Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (Gehölzentnahme,

Abschieben von Oberboden) sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden, also nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. (hinsichtlich der Fledermäuse bis 31.10.) eines Jahres. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen und bedürften vorab einer örtlichen Kontrolle durch einen Biologen. Tötungen oder Verletzungen infolge des Betriebes der späteren Gewerbebebauung wären nur dann denkbar, wenn es sich um großflächig verglaste Gebäude handeln würde. Massive Gebäude mit normaler Befensterung sind hingegen als Hindernis erkennbar.

### **Störungen**

Störungen können sich zum einen während der Bauphase ergeben und zum zweiten beim Betrieb der gewerblichen Einrichtung. Sie ergeben sich aus dem Baustellenbetrieb und den Lärmemissionen im Zuge des Baus bzw. aus dem Anliegerverkehr und sonst noch erzeugten Emissionen. Zu berücksichtigen ist dabei die Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nähe zu einem bereits bestehenden Gewerbegebiet, dass als Vorbelastung zu werten ist.

Störungen sind nur dann verfahrensrelevant, wenn sie Auswirkungen auf die lokale Population einer Art haben. Die Störung müsste demnach dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand einer Lokalpopulation verschlechtert. Naturgemäß kann der Faktor daher insbesondere bei Brutvorkommen von Arten im ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand greifen.

Störwirkungen für Fledermäuse wären v.a. dann denkbar, wenn Quartiere ausgeleuchtet würden, die bislang im Dunklen liegen. Auch eine Zerschneidung traditionell genutzter Flugrouten entlang bedeutsamer Strukturen kann zu einer Störung führen. Den gehölzbestandenen Straßen bzw. Wegen nördlich und südlich könnte die Funktion einer Leitstruktur zukommen. Nach bisherigem Stand ist nicht klar, ob es zu einem Wegfall der nördlichen Gehölze kommen wird. Sollte dies der Fall sein, so ist die Bedeutung dieser Struktur zwingend mittels Fledermausuntersuchungen zu dokumentieren. Voraussichtlich wäre Ersatz für die entfallende Gehölzleitlinien zu schaffen.

### **Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme**

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht werden die Ackerflächen und möglicherweise Gehölze. Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten wie beispielsweise der Feldlerche wurden bereits im Plangebiet nachgewiesen. Auch ein Vorkommen weitere Arten in den Eingriffsbereichen ist denkbar. Fledermausquartiere in den Gehölzen am Rand des Plangebietes können nicht ausgeschlossen werden und sollten vor Gehölzentnahme in jedem Fall überprüft werden. Für weitere Arten(gruppen) ist das Lebensraumpotenzial sehr gering.

Indirekte Lebensraumverluste könnten sich theoretisch durch erhebliche Störungen ergeben, wie sie im vorhergehenden Punkt besprochen wurden.

## 7. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle. Habitatbedingt ist nach derzeitigem Wissensstand auch nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Amphibien-, Reptilien-, Schmetterlings- oder Libellenarten zu rechnen. Insofern konzentriert sich die nachfolgende Erstbewertung auf die Artengruppe der Vögel (insbesondere der Ar-

ten des Offenlandes wie Feldlerche und Rebhuhn sowie Arten des Halboffenlandes wie das Schwarzkehlchen und der Bluthänfling) und der Fledermäuse.

### **7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)**

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverluste oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus der Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberboden, Beseitigung von Gehölzen) resultieren. Dieser Verbotstatbestand – der grundsätzlich für alle Vogelarten gilt, nicht nur für die planungsrelevanten Arten - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit entnommen werden, also nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Gehölzbrütern zu rechnen. Eine Baufeldfreimachung mit Abschieben von Oberboden außerhalb der Vogelbrutzeit gewährleistet gleichfalls den Schutz von Bodenbrütern wie der Feldlerche oder des Rebhuhns.

Abweichungen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich in den beanspruchten Strukturen bzw. auf den beanspruchten Flächen keine Vogelbrut befindet. Dies bedarf vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren.

Gebäudebewohnende Fledermausarten, wie Zwergfledermaus aber auch weitere Arten, könnten im Umfeld des Geltungsbereichs quartieren und auf der Fläche selbst auf Nahrungssuche gehen. Baumhöhlenquartiere in den Gehölzen angrenzend an das Plangebiet bzw. nördlich angrenzend an dieses können nicht ausgeschlossen werden. Somit gilt folgendes Vorgehen:

- Im ersten Schritt ist eine Baumhöhlenkartierung durchzuführen. Dabei ist zu bewerten, ob eine potenzielle Wintertauglichkeit gegeben ist. Dies setzt eine frostsichere Wanddicke voraus.
- Ist keine Wintertauglichkeit gegeben, so kann der Gehölzbestand im Winterhalbjahr entnommen werden. Da die Aktivitätszeit von Fledermäusen bis in den Oktober hineinragt, gilt hier die Entnahmezeit von 01.11. bis 28.02. eines Jahres.
- Für den Fall, dass die Höhle wintertauglich ist, muss vorab eine Besatzkontrolle stattfinden. Die Methoden hierzu sind auf den Einzelfall abzustimmen (Ausflugbeobachtungen, Endoskopkontrolle).
- Für den Fall, dass der Gehölzbestand in der Aktivitätszeit der Fledermäuse (März bis Oktober) entnommen werden muss, ist vorab eine Bestandskontrolle aller Baumhöhlen zwingend notwendig. Sind die Höhlen nicht besetzt, empfiehlt sich vorab ein Verschluss dieser. Sind die Höhlen besetzt, so ist ein vollständiges Ausfliegen der Fledermäuse (Quartierwechsel) abzuwarten.

Ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes, signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko infolge des späteren Betriebes der gewerblichen Weiterentwicklung der Planfläche ist nicht zu sehen.

## 7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Dabei ist die Vorbelastung durch die bestehende gewerbliche Bebauung im Süden, die Straßen im Umfeld sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu berücksichtigen. Arten, die im Gebiet vorkommen, tun dies dann trotz der Vorbelastung.

Populationsrelevante Störwirkungen können sich v.a. auf Arten auswirken, deren Erhaltungszustand ungünstig oder gar schlecht ist. In einem schlechten Erhaltungszustand befinden sich Arten wie Grauammer und Rebhuhn. Feldlerche, Kiebitz und Wachtel weisen einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Für diese Arten können populationswirksame Wirkungen daher unmittelbarer auftreten, als bei Arten im günstigen Erhaltungszustand.

Ein Vorkommen der Feldlerche mit 9 Brutpaaren konnte bereits im Rahmen der orientierenden Kartierung nachgewiesen werden. Zwar brütete aktuell zum sommerlichen Untersuchungszeitpunkt nur (noch) ein Paar auf der eigentlichen Plangebietsfläche (früher im Jahr ist mit einem höheren Bestand zu rechnen), doch wirkt die gewerbliche Entwicklung auch auf das Umfeld, da Feldlerchen vertikale Strukturen meiden. Es wird somit auch im Umfeld zu einer randlichen Verdrängung (= Störung) kommen. Der sich aus der Störung ergebende Effekt ist eine „indirekte Zerstörung“ von Fortpflanzungsstätten. Dies wird daher im nächsten Punkt (7.3) diskutiert.

Auch Vorkommen weiterer Feldvogelarten wie Grauammer, Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz sind möglich und nicht im Vorfeld auszuschließen. Von diesen Arten reagiert insbesondere der Kiebitz auf vertikale Kulissen, während Grauammer, Rebhuhn und Wachtel bei ansonsten guter Struktur nicht zwangsläufig ausweichen werden.

Für alle Brutvogelarten gilt: Bei Brutten planungsrelevanter Vogelarten im direkten Plangebiet greift nicht der Störungstatbestand, sondern durch die Überbauung geht der Lebensraum mit seinen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Dies ist folglich im nachfolgenden Kapitel zu diskutieren. Bei Brutten im Randbereich des Gebietes kann es zu erheblichen Störungen kommen, die insbesondere für Arten im ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand wirken können. Neben den bereits oben genannten Feldvogelarten gilt dies für Baumpieper, Wiesenpieper, Feldschwirl, Baumfalke und Waldohreule.

Hinsichtlich der Fledermäuse können potentielle Quartiere in den Gehölzen am Rande des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden und bedürfen einer Überprüfung. Sollten die Gehölze erhalten bleiben und Quartiere beinhalten, so kann es insbesondere zu Störungen durch Lichteinwirkungen kommen. Ehemals dunkle, nunmehr aber beleuchtete Quartiere, werden mit einiger Sicherheit verlassen. Geeignete Maßnahmen bestehen z.B. in der Ausrichtung von nächtlichen Beleuchtungen in das Gewerbegebiet hinein, also abgeschirmt zum randlichen Gehölzbestand. Um dies einschätzen zu

können, bedarf es einer vertiefenden Fledermauskartierung im Plangebiet und seinem Umfeld.

Störungen weiterer Arten(gruppen) sind auszuschließen.

### **7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Eine Bebauung kann potenziell sowohl direkt (Flächenverlust) als auch indirekt (Störwirkung) dazu führen, dass Bruthabitate für planungsrelevante Vogelarten verloren gehen. Brutvorkommen der Feldlerche wurden bereits im Rahmen der Ersteinschätzung hinsichtlich des Feldvogelvorkommens bestätigt. Darüber hinaus könnten auch Grauammer, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz im Plangebiet und dessen Umfeld brüten. Dies ist im Rahmen der Bauleitplanung mittels einer von März bis Juli reichenden Feldvogelkartierung unter Anwendung methodischer Standards zu überprüfen.

In den Gebüsch- und Gehölzstrukturen im Umfeld des Plangebietes konnten mit Bluthänfling und Schwarzkehlchen zwei weitere planungsrelevante Arten erfasst werden. Die Brutplätze beider Arten liegen aber deutlich außerhalb des Plangebietes, so dass es nach derzeitigem Stand weder zur direkten, noch zur indirekten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt. Die orientierenden Kartierungen zeigen aber bereits, dass das Plangebiet und dessen Umfeld ein gutes Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten (insbesondere des Offen- und Halboffenlandes) aufweist.

Bruten weiterer planungsrelevanter Vogelarten sind nicht auszuschließen (die Arten wurden mehrfach genannt). Insofern wird empfohlen, die reale Bestandssituation dieser (und ggf. weiterer planungsrelevanter Vogelarten) rechtzeitig zu Beginn eines Bauleitplanverfahrens (z.B. im Frühjahr/Sommer 2019 oder 2020) mit Hilfe von 8 Begehungen zu klären. Auf Basis der Untersuchungsergebnisse lässt sich dann eine verbindliche Aussage über eine mögliche Betroffenheit der Arten und ggf. notwendiger Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treffen.

Soweit die Bauleitplanung eine Schutzfestsetzung für alle Gehölzstrukturen trifft, ist nicht mit dem Verlust von Baumhöhlenquartieren von Fledermäusen zu rechnen. Werden hingegen Gehölze entnommen, ist eine vertiefende Fledermausuntersuchung zwingend notwendig. Eine solche ist ohnehin angezeigt, da es ggf. auch durch indirekte Effekte (Licht) zu Quartierverlusten kommen kann. Darüber hinaus können die Gehölze wichtige Leitlinienfunktionen haben, deren Verlust einen Ausgleich notwendig macht. Zu empfehlen ist daher eine Detektoruntersuchung und eine Baumhöhlenerfassung und -kontrolle. Auch hinsichtlich der Fledermäuse wird so eine Datenbasis geschaffen, die eine abschließende Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, ggf. unter Anwendung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, erlaubt.

Für weitere Arten(gruppen) ist das Lebensraumpotenzial extrem gering, so dass Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen sind.

## 8. Zusammenfassung

Im Vorfeld eines geplanten Grundstückserwerbs der WIN.DN Wirtschafts- und Innovationsnetzwerk Düren GmbH zur gewerblichen Weiterentwicklung am südöstlichen Rand des Zentralortes Düren, sollte geklärt werden, ob artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Hierzu wurde die hiermit vorgelegte Artenschutzprüfung der Stufe 1 erarbeitet. Grundlage für die Einschätzungen ist eine Datenrecherche sowie eine orientierende Feldvogelerfassung mit vier Terminen im Sommer 2018.

Nach Auswertung der Kartiererergebnisse können Bruten der drei planungsrelevanten Arten Feldlerche, Bluthänfling und Schwarzkehlchen im Plangebiet und seinem relevanten Umfeld bestätigt werden. Auch andere Offenlandarten wie Grauaammer, Rebhuhn, Kiebitz und Wachtel, ferner Feldschwirl-, Baum- und Wiesenpieper, sind nicht auszuschließen. Die Gehölze könnten zudem Greifvogelarten wie Mäusebussard, Sperber, Baum- und Turmfalke sowie Waldkauz und Waldohreule als Brutplätze dienen.

Fledermäuse dürften den Bereich sehr wahrscheinlich vorwiegend als Nahrungshabitat nutzen. Die Gehölzreihen könnten eine Funktion als Leitlinie haben. Darüber hinaus sind potentielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in den Gehölzen des Untersuchungsgebietes nicht auszuschließen.

Mit Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

Tötungs- und Verletzungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Baufeldfreimachung und der Beseitigung von Gehölzen können durch eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09. bzw. bei Fledermäuse bis 31.10. eines Jahres) vermieden werden. Abweichungen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich in den beanspruchten Strukturen bzw. auf den beanspruchten Flächen keine Vogelbrut und keine Fledermäusequartiere befinden. Dies bedarf vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren. Hinsichtlich der Fledermäuse ist eine Baumhöhlenkartierung zur Abschätzung des Quartierpotentials notwendig. Bei Höhlen mit Wintertauglichkeit ist vor einer Entnahme im Winterhalbjahr eine Besatzkontrolle durchzuführen.

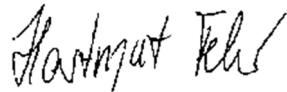
Erhebliche Störungen, die sich aus dem Bau und Betrieb infolge der Umsetzung der gewerblichen Weiterentwicklung ergeben, sind für die meisten Arten nicht anzunehmen, da hier meist der Effekt der direkten Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten greift. Es gibt allerdings einige Feldvogelarten, die empfindlich auf Vertikalstrukturen reagieren, so dass es zu einem störungsbedingten Ausweichen kommt. Dies gilt insbesondere für die Arten Feldlerche und Kiebitz. Störungen von Fledermäusen könnten sich insbesondere aus Lichtemissionen ergeben, wenn dadurch bislang im Dunklen liegende Quartiere ausgeleuchtet würden. Auch die Unterbrechung einer wichtigen Gehölzleitlinie stellt eine Störung dar, die erheblich sein kann.

Wesentlich ist aber vor allem eine mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bereits die orientierende Feldvogeluntersuchung hat gezeigt, dass die Feld-



lerche im Gebiet und im Umfeld brütet. Für diese Art wird es daher mit Sicherheit zu Brutplatzverlusten kommen, so dass funktionserhaltende Maßnahmen notwendig werden. Im Rahmen einer nach methodischen Standards zwischen März und Juli durchzuführenden Kartierung ist daher zu Beginn der Bauleitplanung eine avifaunistische Untersuchung mit 8 Begehungen notwendig. Auch bei den Fledermäusen kann es zu Lebensraumverlusten kommen. Quartiere an den randlichen Gehölzen sind nicht auszuschließen. Die Gehölze können zudem eine Leitlinienfunktion übernehmen. Daher sollte eine Detektoruntersuchung und eine Baumhöhlenkartierung und -kontrolle durchgeführt werden. Ein hierfür geeigneter Zeitraum liegt zwischen April und September eines Jahres. Auf Basis der vertiefenden Untersuchungen kann eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung in Form einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 erfolgen, innerhalb derer geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entwickelt werden.

Stolberg, 21.08.2018



(Hartmut Fehr)